

Einwohnergemeinde Ins

Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Ins

erlässt, gestützt auf Artikel 57, Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986,

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

Reglement:

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1 1) Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

2) Sie organisiert die Sammlung der Siedlungsabfälle und deren Weiterleitung zur Verwertung.

3) Sie beauftragt die MÜRA mit der Behandlung von Siedlungsabfällen.

4) Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalles und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

5) Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation, Durchführung

Art. 2 1) Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Wegkommission.

2) Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Wegkommission zuständig.

Abfallkonzept

Art. 3 1) Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

2) Das Abfallkonzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der MÜRA sind zu berücksichtigen

3) Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

Art. 4 1) Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeit zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

2) Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

Art. 5 1) Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

2) Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art. 6 1) Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ist verboten.

2) Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5, Abs. 2.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Oeffentliche Abfallkörbe

Art. 7 1) Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

2) Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen

Art. 8 1) Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).

2) Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.

Abfallzerkleinerer

Art. 9 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art. 10 1) Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert, oder beauftragt Dritte zur Sammlung, alle von der Kommission bestimmten Abfälle wie z.B.:

- Altpapier
- Altglas
- Altmetall
- Aluminium
- Weissblech

- Textilien
- kompostierbare Abfälle
- weitere gemäss Merkblatt Sammeldienste

2) Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Kommission zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 11 1) Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

2) Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostberatung).

3) Die Gemeinde kann sich einer regionalen Kompostieranlage anschliessen.

4) Die Bereitstellung oder Ablieferung von kompostierbaren Abfällen hat sich gegebenenfalls nach den näheren Vorschriften der Kommission zu richten. Es dürfen keine Plastiksäcke verwendet werden.

Tierkörper

Art. 12 1) Tierkörper sind der regionalen Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

2) Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 13 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen wie Aluminiumsammlungen oder Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Uebertragen von Aufgaben

Art. 14 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 15 1) Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b) flüssige, teigige, stark durchnässte, stäubende, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist, Steine;

- d) Metzgerei- und Schlachtabfälle
- e) gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht unter die Siedlungsabfälle fallen, sowie Sonderabfälle gemäss Art. 23.

2) Abfälle nach Absatz 1 b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 16 1) Als Hauskehricht gelten Siedlungsabfälle, die in den Haushaltungen und ihrer Umgebung regelmässig entstehen, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12 oder 15 fallen.

2) Dem Hauskehricht gleichgestellt sind Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12 oder 15 fallen.

3) Brennbare Siedlungsabfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zugelassenen Behältern und Gebinden nicht unterbringen lassen, gelten als Kleinsperrgut, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12, 15 oder 20 fallen. Sie sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Behälter und Gebinde

Art. 17 1) Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziellen Säcken der MüRA oder mit offizieller Vignette gekennzeichneten Säcken bereitzustellen.

2) Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge und 50 cm Durchmesser ist in fest verschnürten Bündeln oder wetterfesten und soliden Gefässen bereitzustellen.

3) Aus arbeitsmedizinischen Gründen ist das Maximalgewicht für alle Behälter und Gebinde auf 18 kg beschränkt. Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

4) Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Verwaltung Container vorschreiben.

Abfuhrtage Annahmestellen

Art. 18 1) Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

2) Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 19 1) Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

2) Für Container und grössere Ansammlungen kann die Gemeindeverwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c) Brennbare Grobsperrgüter

Begriff

Art. 20 1) Als brennbares Grobsperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 oder der ordentlichen Kehrrichtabfuhr nach Art. 16 zugeführt werden können:

- a) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- b) grössere leere Gebinde (z.B. aus Holz, Kunststoff)

2) Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.

3) Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 21 1) Brennbare Grobsperrgüter werden auf Bestellung und gegen Verrechnung des Aufwandes abgeführt. Die Kontaktstelle sowie die genaueren Bestimmungen werden periodisch veröffentlicht.

2) Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (Vermeidung von Verletzungsgefahren).

3) Die Gemeindeverwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 22 1) Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:

- a) Abbruch- und Aushubmaterialien;
- b) Steine, Keramik, Flachglas;
- c) ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen- und -geräte)

2) Die Gemeindeverwaltung kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 23 1) Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Verwaltung, unter Rücksprache mit den Abfallanlagen, zu beseitigen.

2) In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Kehrrichtabfuhr im Sinne der Artikel 16 - 19;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbereich.

III. Sonderabfälle

Begriff

Art. 24 Als Sonderabfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der Besitzer

Art. 25 1) Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

2) Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischen und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

3) Kleinmengen sind gemäss den näheren Weisungen der Gemeindeverwaltung, den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Altöl, Batterien, Medikamente, Gifte), abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und Aktionen für Kleinmengen

Art. 26 1) Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Altöl (Motoren-, Getriebeöl und Speiseöl) sowie Batterien. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kant. Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.

2) Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen oder -aktionen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

3) Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

4) Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 27 1) Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch:

- die Gebühren der Benutzer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen.

2) Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11, Abs. 1), Direktlieferungen in Behandlungsanlagen (Art. 22, Abs. 2) und Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 24) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 28 1) Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes und der Behandlungsanlagen decken und die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38, Abs. 2 Abfallgesetz).

2) Der Gebührentarif soll so gestaltet werden, dass, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützt wird (Art. 38, Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 29 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist.

Der Tarif regelt:

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 30 1) Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Kommission.

2) Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

Rechtspflege

Art. 31 Gegen Verfügungen der Kommission und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter angefochten werden.

Widerhandlungen

Art. 32 1) Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

2) Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 33 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 34 1) Das Reglement tritt auf den 1. April 1992 in Kraft.

2) Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben. Insbesondere wird aufgehoben:

Abfallreglement vom 21. Dezember 1973

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Ins, am 6. Dezember 1991

Namens der Gemeindeversammlung
Der Präsident: *C. Stoddy* Der Gemeindevorschreiber: *Mer*

Depositionszeugnis

Der unterzeichnete Gemeindevorschreiber bescheinigt, dass das vorliegende Reglement vorschriftsgemäss 20 Tage vor und nach der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 1991 in der Gemeindevorschreiberei aufgelegt worden ist und dass die Auflage im Amtsblatt und im Amtsanzeiger von Erlach bekanntgemacht worden ist. Innert der gesetzlichen Frist sind gegen dieses Reglement keine Einsprachen eingelangt.

Ins, den 9. Januar 1992



Der Gemeindevorschreiber: *Mer*